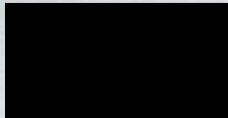




Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



BEARBEITET VON Referat Ilc 7
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-6979
E-MAIL ilc7@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

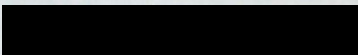
Berlin, 21. Oktober 2014

AZ



Zugang zu amtlichen Informationen;
Ihre E-Mail vom 27. September 2014

EINGANG 24. OKT. 2014



über Ihren mit E-Mail vom 27. September 2014 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 27. September 2014 bitten Sie um Übersendung der Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Grünen in elektronischer Form. Sie nehmen auf den am 26. September 2014 in der Süddeutschen Zeitung veröffentlichten Artikel „Steigende Verwaltungskosten: Jobcentern fehlt das Geld“ Bezug.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

II.

Ihrem Auskunftersuchen kann nicht entsprochen werden. Ihr Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft amtliche Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Bei dem von Ihnen genannten Vorgang handelt es sich um die Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Brigitte Pothmer im September 2014 (Arbeitsnummer 89).

Gemäß § 9 Absatz 3 IFG kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Die Antwort der Bundesregierung ist als Bundestagsdrucksache 18/2568 (siehe schriftliche Frage 30, S. 22) veröffentlicht worden. Die Bundestagsdrucksachen sind allgemein zugänglich und können im Internet-Angebot des Deutschen Bundestages unter Dokumente > Drucksachen > Aktuelle Drucksachen abgerufen werden.

III.

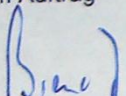
Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Brandenburg